



## Fehler im Kinderschutz

Was kann aus Fehlern gelernt werden und welche Folgen haben Fehler für Professionelle?

Fachtag Langenfeld, 12.11.2013

Prof. Dr. Brigitta Goldberg



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

University of Applied Sciences

# Gliederung



## ▶ Fehler im Kinderschutz

- Fehlgeschlagene Fälle als Forschungsgegenstand

- Häufige Probleme in fehlgeschlagenen Fällen
- Darstellung eines Falles

## ▶ Folgen von Fehlern für Professionelle

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?

## ▶ Fazit

# Forschung: Aus Fehlern lernen



- ▶ Fehlerbegriff → soziales Konstrukt
  - ambivalent
  - machtvoll
  - stigmatisierend (personifizierte Sündenböcke)
  
- ▶ *„Der Fehlerbegriff (...) schadet oftmals mehr, als er nützt, weil er häufig einseitig anklagt, was mehrseitigen Beeinflussungen unterliegt und was strukturell uneindeutig ist.“ (Biesel 2012, 305)*

# Forschung: Aus Fehlern lernen



## ▶ England

- Fehlerberichte seit den 1970er Jahren
  - ▶ Abläufe von Einzelfällen
  - ▶ aber: rückblickend wird Urteilsvermögen überschätzt
- Übliche Lösungsvorschläge:
  - ▶ psychologischer Druck auf Fachkräfte
  - ▶ zunehmende Formalisierung, Standardisierung
  - ▶ genauere Kontrolle durch Vorgesetzte
- Folge: Keine Verbesserung im Kinderschutz, sondern sogar Verschlechterung

# Forschung: Aus Fehlern lernen



## ▶ Deutschland

- Keine systematische Erfassung von Fehlern, aber einzelne Untersuchungsberichte und inzwischen auch übergreifende Berichte  
→ *Fegert/Ziehenhain/Fangerau 2010*
- Nationales Zentrum frühe Hilfen (NZFH):
  - ▶ Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt "Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz" (2008-2013) → *Reinhart Wolff u.a. 2013*
- Schweriner Fall-Labor
  - ▶ Lernende Organisation!
- Untersuchung der Jugendämter Schwerin und Dormagen → *Kay Biesel, 2012*



# Gliederung



## ▶ Fehler im Kinderschutz

- Fehlgeschlagene Fälle als Forschungsgegenstand

### ■ Häufige Probleme in fehlgeschlagenen Fällen

- Darstellung eines Falles

## ▶ Folgen von Fehlern für Professionelle

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?

## ▶ Fazit

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



- ▶ *Katastrophen „sind meist das Resultat eines Systems, das mit vielen kleinen, chronischen Fehlern und Unterlassungen arbeitet, die nicht immer Konsequenzen haben müssen, unter tragischen Umständen in ihrer Verkettung aber zu einer Katastrophe führen können“  
(Munro, JAmt 2009, 107)*

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



## ▶ Ebenen möglicher Probleme

- Individuum:
  - ▶ „handwerkliche Fehler“
- Team:
  - ▶ Zusammensetzung, Zusammenarbeit, fachliche Begleitung ...
- Institution/Organisation:
  - ▶ Rahmenbedingungen, Ressourcen ...
- Institutionsübergreifend:
  - ▶ Kooperation mit anderen Personen/Institutionen
- Jugendhilfepolitik



# Häufige Probleme und Fehlerquellen



## ▶ Individuum:

- Fehleinschätzungen von Gefährdungslagen
- Cognitive Shut-down
- Handlungsparalysen
- fehlende fachliche Distanz
- Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser?!
- ungeeignete Maßnahmen → Hilfe- und Schutzkonzept?!
- Dokumentation/Aktenführung

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



## ▶ Institution/Team:

- Ineffektive Entscheidungsprozesse
- Organisatorische Schwierigkeiten bzw. Rahmenbedingungen verhindern effektive Hilfen
- Groupthink-Phänomene
- Zuständigkeitswechsel
- Überlastung
- Organisationskultur
- nicht funktionale Aufsicht
- Jugendamt als „High Reliability Organization“

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



## ▶ Institutionsübergreifend:

- Kompetenzfehlzuschreibungen
- fehlende kritische Distanz
- Abgrenzung statt Zusammenarbeit
- Informationsverluste
- Verantwortungsdiffusion

# Häufige Probleme und Fehlerquellen

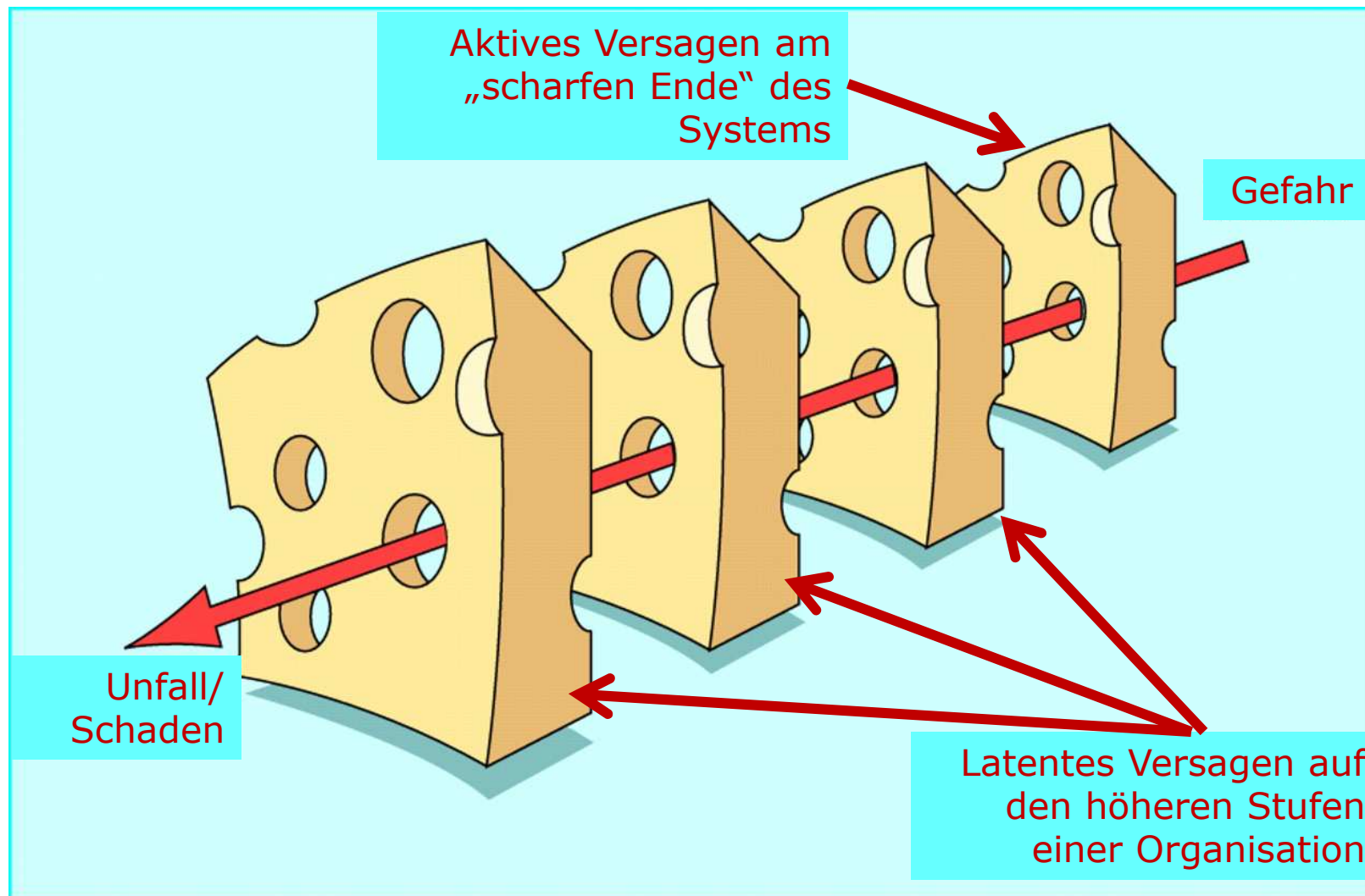


## ► Vergleichende Analysen

*(Sinclair/Bullock 2002, zit. nach Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010, 182)*

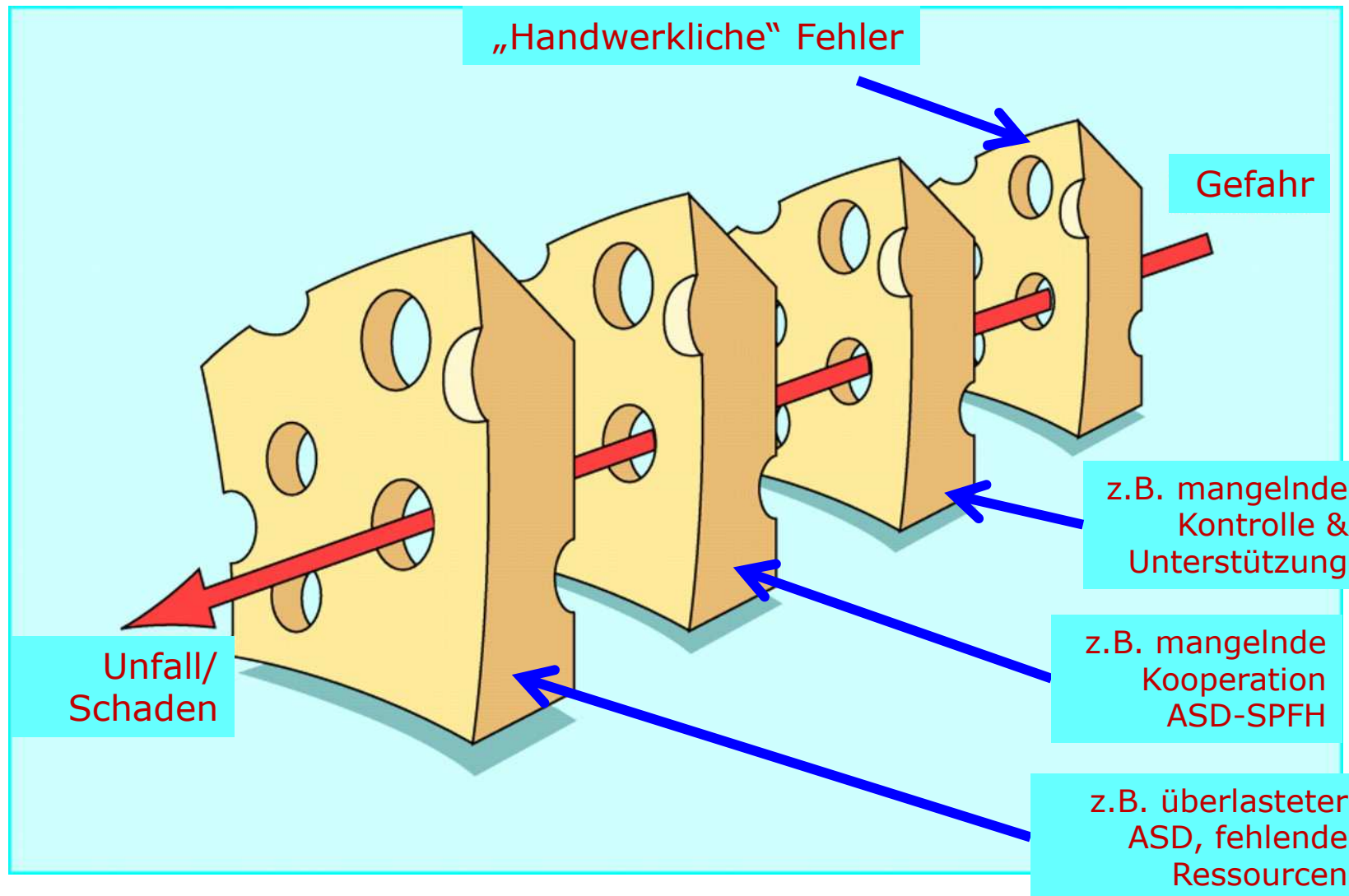
- Unzureichender Austausch von Informationen (63 %)
- Wenig aussagekräftige Diagnostik (58 %)
- Ineffektive Entscheidungsprozesse (53 %)
- Fehlende Zusammenarbeit zwischen Institutionen (43 %)
- Unzureichende Dokumentation relevanter Informationen (38 %)
- Fehlende Informationen über wichtige männliche Haushaltsmitglieder (23 %)

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



Quelle: Swiss Cheese Model of System Accidents (Fehlertheorie nach Reason 1995; Grafik: British Medical Journal)

# Häufige Probleme und Fehlerquellen



Quelle: Swiss Cheese Model of System Accidents  
(Fehlertheorie nach Reason 1995; Grafik: British Medical Journal)

# Gliederung



## ▶ Fehler im Kinderschutz

- Fehlgeschlagene Fälle als Forschungsgegenstand
- Häufige Probleme in fehlgeschlagenen Fällen
- Darstellung eines Falles

## ▶ Folgen von Fehlern für Professionelle

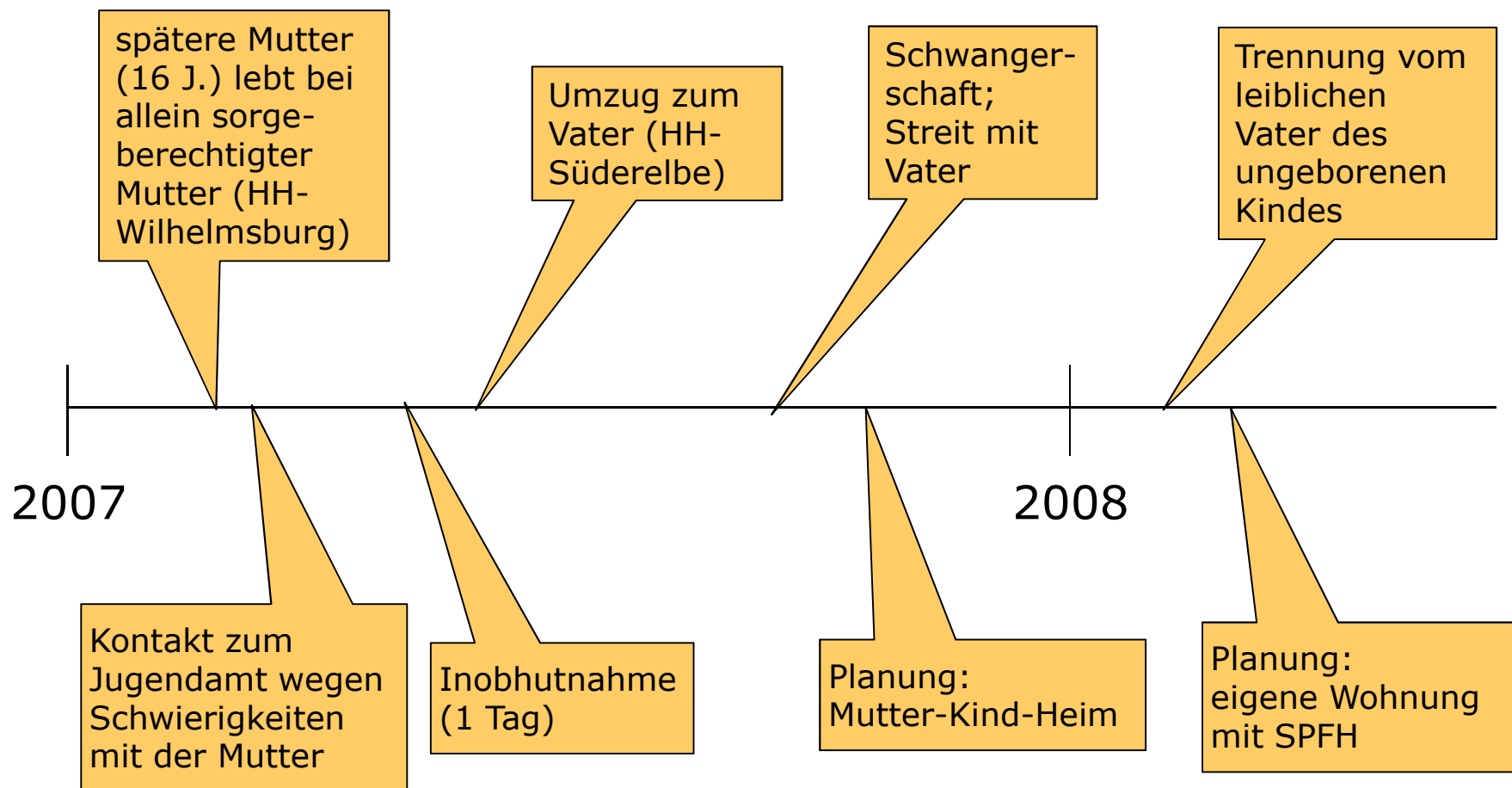
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?

## ▶ Fazit

# Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)



## Die Familie von Lara Mia

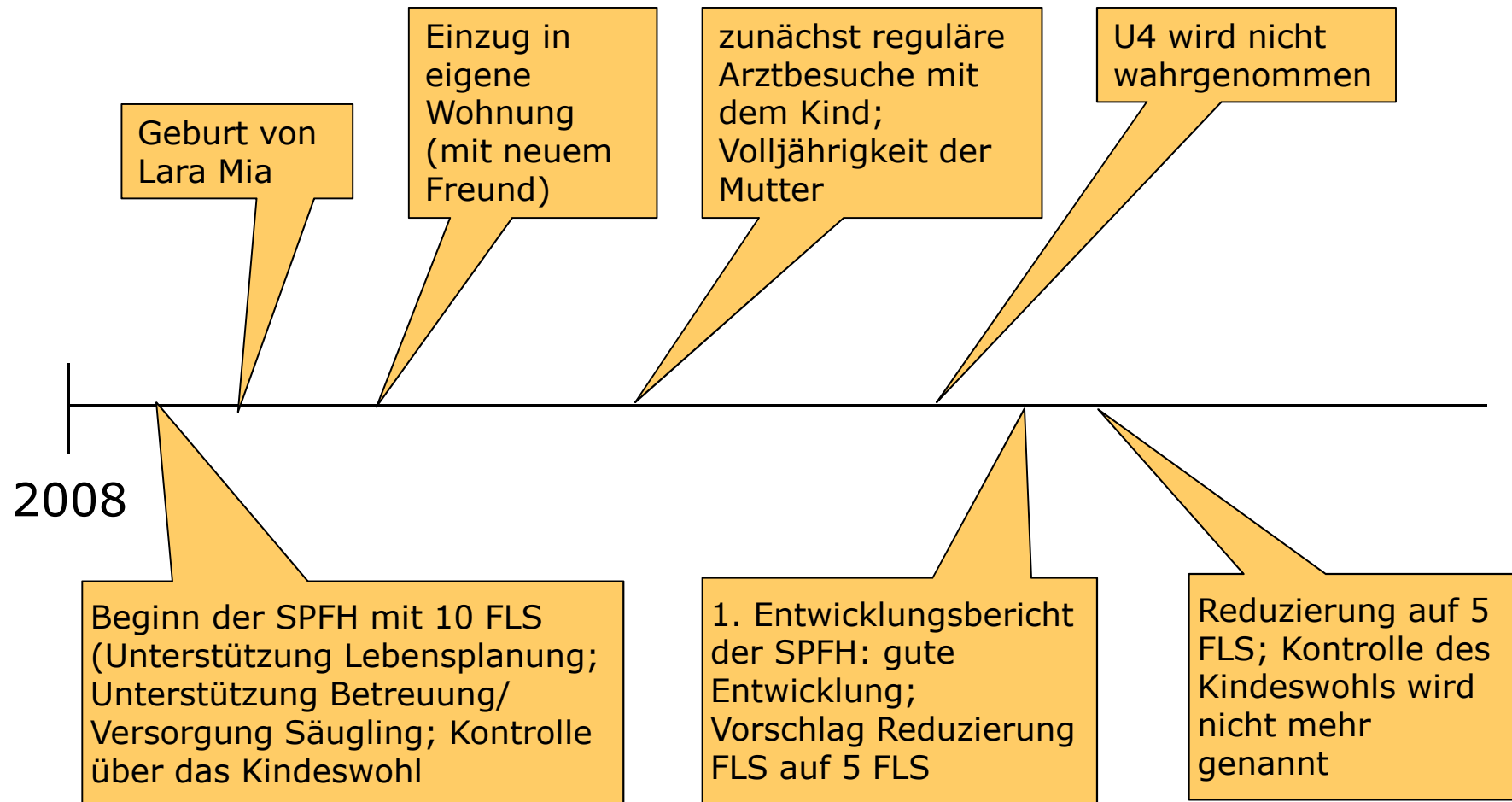




# Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)



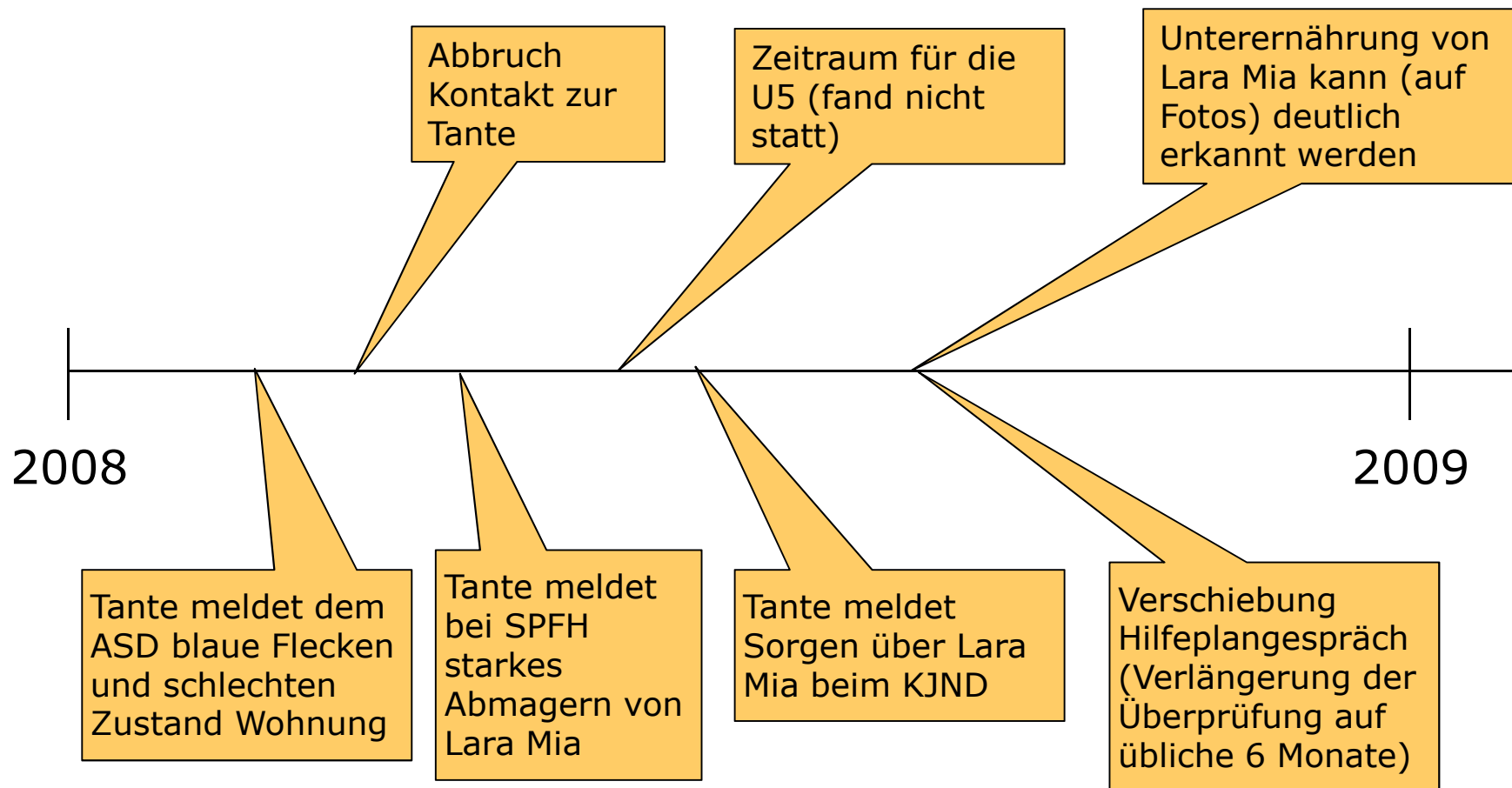
## Geburt und erste Lebensmonate



# Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)



Herbst/Winter 2008



# Der Fall „Lara Mia“ (Hamburg)



Frühjahr 2009



Tod von Lara Mia

2009

Besuche der SPFH in der Familie; geplantes Familiengespräch kommt nicht zustande

Besuche der SPFH in der Familie; gemeinsamer Besuch beim Kinderarzt wird geplant

SPFH plant Mini Eltern-Kind-Gruppe

SPFH geht in Urlaub, übergibt an Vertretung

# Gliederung



## ▶ Fehler im Kinderschutz

- Fehlgeschlagene Fälle als Forschungsgegenstand
- Häufige Probleme in fehlgeschlagenen Fällen
- Darstellung eines Falles

## ▶ Folgen von Fehlern für Professionelle

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?

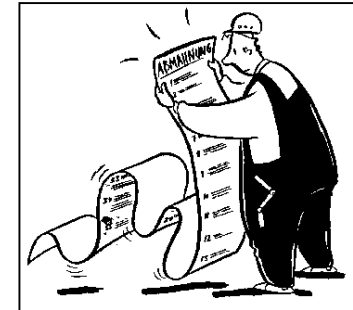
## ▶ Fazit

# Rechtliche Risiken für Professionelle



## ▶ Welche Risiken gibt es?

- Dienst-/Arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Zivilrechtliche Konsequenzen
  - ▶ Schadensersatzanspruch gem. § 823 BGB
  - ▶ Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
- Strafrechtliche Konsequenzen
  - ▶ wenn bei einer Gefährdung des Kindeswohls gebotenes Handeln ausbleibt



# Zivilrechtliche Konsequenzen



## ▶ Divergierende Rechtsprechung

- **Kein Schmerzensgeld** (OLG München, VersR 2003, 120)
  - ▶ *Wer ein gesetzliches Verfahren (hier: ein Verfahren auf Einschränkung der elterlichen Sorge für ein Kind) **redlich, gutgläubig und ohne Aufstellung bewusst falscher oder leichtfertig unwahrer Behauptungen einleitet** (hier: durch Einreichung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Eignung einer Kindesmutter zur Versorgung eines Neugeborenen bei dem Stadtjugendamt), **handelt nicht rechtswidrig***
- **Schmerzensgeld** (LG München, FamRZ 2009, 1629)
  - ▶ *Wenn bei einem vierjährigen Kind (nach einem Unfall beim Spielen mit der Folge von Hämatombildungen) unter **Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht** die Diagnose „Verdacht auf Kindesmisshandlung“ gestellt wird und dies zum Kindesentzug (vorübergehende Inobhutnahme durch das Jugendamt und Unterbringung in einem Kinderheim für ca. 3 Wochen) führt, kann dies einen Anspruch der betroffenen Eltern und des Kindes auf Schmerzensgeld zur Folge haben.*

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## ▶ Gegen wen wird ermittelt?

- nicht gegen „das Jugendamt“ oder „den freien Träger“, sondern gegen die fallzuständige Fachkraft
- häufig auch Ermittlungen gegen mehrere Personen:
  - ▶ ASD-Fachkraft *und*
  - ▶ Fachkraft freier Träger
- daneben Ermittlungen auch gegen Vorgesetzte wegen Organisationsverschuldens möglich

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## ▶ Mögliche Straftaten

- Straftaten im Zusammenhang mit KWG:
  - ▶ Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB)
  - ▶ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
  - ▶ Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB)
  - ▶ sonstige Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte (§§ 211 ff und 223 ff StGB)
- Problem: Nur strafbar bei Vorsatz (§ 15 StGB)
  - ▶ Wissen und Wollen der Straftat
  - ▶ Mindestens aber „bedingter Vorsatz“:  
Wird die Straftat *billigend in Kauf genommen*?



# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## ▶ Mögliche Straftaten

- Regelmäßig aber nur Vorwurf der Fahrlässigkeit
  - ▶ Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)
  
- Problem: Strafbarkeit für Nichtstun?
  - Unterlassen eigentlich gebotener Handlungen
    - ▶ Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)
    - ▶ Fahrlässige Tötung bzw. fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen bei Garantenstellung mit Garantenpflicht zum Handeln (§ 13 StGB)

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## ▶ Fahrlässige Tötung bzw. Körperverletzung durch Unterlassen

→ Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit:

1. Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung
2. Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13)
3. Entspricht das Unterlassen aktivem Tun (§ 13)
4. Fahrlässigkeit = Sorgfaltspflichtverletzung

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## 1. Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung

- Nichtvornahme einer bestimmten, rechtlich geforderten *konkreten* Handlung
  - ▶ Handlung muss tatsächlich möglich gewesen sein
  - ▶ Handlung muss sinnvoll gewesen sein, d.h. sie hätte tatsächlich zur „Rettung“ führen müssen
  - ▶ „Handlung“ bedeutet nicht unbedingt, direkt selbst zu „retten“, sondern ggf. auch eine Handlung Dritter zu veranlassen
    - die Polizei oder die Feuerwehr rufen
    - das Kind in eine Klinik bringen
    - das Jugendamt verständigen

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## 2. Garantenstellung mit Garantenpflicht (§ 13)

- Garantenstellung:
  - ▶ Rechtlich dafür einstehen müssen, dass ein „Erfolg“ (z.B. der Tod) nicht eintritt
- Überwachergarant – *Beschützergarant*
- Schutzpflicht für das Kindeswohl aus
  - ▶ tatsächlicher/faktischer Schutzübernahme
  - ▶ Gesetz (staatliches Wächteramt)
  - ▶ Vertrag (insbes. bei freiem Träger)
  - ▶ Delegation durch das Jugendamt auf den freien Träger

## 3. Entspricht das Unterlassen einem Tun?

- Wertung: Ist Unterlassen so „schlimm“ wie eine aktive Schädigung?

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



## 4. Fahrlässigkeit als weitere Voraussetzung für die Verantwortlichkeit

- Sorgfaltspflichtverletzung
  - ▶ objektive Voraussehbarkeit
  - ▶ Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

→ Handeln nach den „Regeln der Kunst“!

- Vorgaben § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, Vereinbarungen zu § 8a SGB VIII, Dienstanweisungen ...

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit



- ▶ Fehlerkomplexe nach Bringewat (ZKJ 2012, 333ff)
  - Fehlerhafte Handhabung des Begriffs „gewichtige Anhaltspunkte“
  - Nichteinleitung des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung
  - Fehlerhafte Aufklärung des Einschätzungssachverhalts
  - Fehlerhafte Besetzung des zusammenwirkenden Fachkollegiums

# Strafverfahren der letzten Zeit



Fall	Tatvorwurf	Ausgang des Verfahrens
Justin (Bochum 2005)	Fahrlässige Tötung durch Unterlassen	<u>ASD-Mitarbeiterin</u> : Einstellung wegen Geringfügigkeit (Zahlung Geldbuße 1.500 €) <u>Krankenschwestern</u> : Einstellung mangels Straftat
Kevin (Bremen 2006)	Fahrlässige Tötung/ Körperverletzung durch Unterlassen, Verletzung der Fürsorgepflicht	<u>Amtsvormund</u> : Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Zahlung Geldbuße 5.000 €) <u>Fallmanager</u> : Vorläufige Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit

# Strafverfahren der letzten Zeit



Fall	Tatvorwurf	Ausgang des Verfahrens
Siri (Wetzlar 2008)	Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen	<u>ASD-Mitarbeiterin</u> : Freispruch (1.+2. Instanz)
Lara Mia (Hamburg 2009)	Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen	<u>SPFH</u> : Strafbefehl wegen Ausbleibens der Angeklagten (Geldstrafe 90 Tagessätze à 30 €) <u>ASD-Mitarbeiter</u> : Einstellung mangels Straftat
Mengede (2008)	(Bedingt vorsätzliche) Verletzung der Fürsorgepflicht	<u>ASD-Mitarbeiterin</u> (Vertretung): Strafbefehl → Verwarnung mit Strafvorbehalt (Geldstrafe 60 Tagessätze à 30 €)



# Gliederung



## ▶ Fehler im Kinderschutz

- Fehlgeschlagene Fälle als Forschungsgegenstand
- Häufige Probleme in fehlgeschlagenen Fällen
- Darstellung eines Falles

## ▶ Folgen von Fehlern für Professionelle

- Strafrechtliche Verantwortlichkeit: Mit einem Bein im Gefängnis?

## ▶ Fazit

# Was können wir lernen?



- ▶ Nicht jeder Fehler ist vermeidbar
  - Professionalisierungsanstöße und Absicherungsvorschläge führen nicht zur *sicheren* Vermeidung von Kinderschutzkatastrophen
  - Es besteht eine Lücke zwischen *Ansprüchen* an möglichst fehlerfreie Kinderschutzpraxis und den dafür zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen, zeitlichen und organisatorischen *Mitteln*

# Was können wir lernen?



- ▶ Ist dann zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen eine ständige Absicherung erforderlich?
  - Ausfüllen der Formulare sollte nicht im Vordergrund stehen, sondern die fachlich gute Arbeit
  - Handlungsanweisungen zur bloßen Absicherung der Leitungsebene?
  - Wird fachlich fundierte Kinderschutzarbeit durch rigide Regularien, Checklisten, Dienstanweisungen usw. eher behindert als gefördert?
    - Mörsberger: mehr Optimierung als Perfektion

# Was können wir lernen?



## ► Empfehlungen

*(Fegert/Ziegenhain/Fangerau 2010)*

1. Verbessertes Umgang mit Sachaufgaben durch gesteigerte Fachlichkeit
  2. Verbesserung der Sacharbeit, handwerkliche Optimierung von Arbeitsvorgängen
  3. Managementaufgaben
  4. Kommunikation verbessern, Kommunikationsprobleme abbauen
  5. Einstellung, Selbstwert und Emotionalität
- Wissenschaftlichkeit; Ressortübergreifend!

# Was können wir lernen?



- ▶ Qualitätsstandards für Risiko- und Fehlermanagement (*Kay Biesel 2012*)
  1. Bürokratismus überwindende Achtsamkeit
  2. Fach- und organisationsübergreifendes konzeptuelles Denken und Handeln
  3. Professionelles Middle-up-down-Management
  4. Teaminterne und Teamexterne Fehleroffenheit
  5. Demokratische und bürgernahe Orte der Partizipation und gegenseitiger Anerkennung

# Fazit



## ▶ Anforderungen an die Praxis

- Umsetzung der Verfahrensvorschriften durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe
  - ▶ Information und Fortbildung der MitarbeiterInnen
  - ▶ Präzisierung von Verfahren, Prozeduren, Definitionen, Zuständigkeiten
- Finanzierung und Rahmenbedingungen
- Fehlermanagement
- Fachliche Auseinandersetzung
  - ▶ Ressourcenorientierung ↔ Problemorientierung
  - ▶ Hilfe ↔ Kontrolle
  - ▶ Prävention ↔ Krisenintervention

# Fazit



- ▶ Anforderungen an die Praxis
  - Netzwerkbildung
    - ▶ Schaffung von Kommunikationsstrukturen
    - ▶ Kooperationen, Bündelung von Kompetenzen
    - ▶ möglichst alle beteiligten Institutionen
  - Evaluation hinsichtlich des Vorgehens, der Leistungsangebote
  - Abschluss der notwendigen Vereinbarungen

# Literatur



- ▶ Zum Umgang mit Fehlern und Fehlermanagement:
  - *Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik* (Hrsg.): Risiken – Fehler – Krisen. Risikomanagement im Jugendamt als Führungsaufgabe. Berlin: Selbstverlag 2012.
  - *Biesel, Kay*: Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Bielefeld: Transcript 2011.
  - *Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Fangerau, Heiner*: Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes. Weinheim u.a.: Juventa 2010.
  - *Munro, Eileen*: Ein systemischer Ansatz zur Untersuchung von Todesfällen aufgrund von Kindeswohlgefährdung. In: JAmt 2009, 106-115.
  - *Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo u.a.*: Aus Fehlern lernen – Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Opladen: Barbara Budrich 2013.



# Literatur



- ▶ Zu strafrechtlichen Risiken:
  - *Bringewat, Peter*: Strafrechtlich relevante Fehler bei der „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nach § 8a SGB VIII. In: ZKJ 2012, 330-336.
  - *Mörsberger, Thomas*: Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1 und 2). Zugleich eine Erwiderung auf Bringewat, ZKJ 9/2012. In: ZKJ 2013, 21-24 und 61-67.



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

*Ich freue mich auf die Diskussion!*

Prof. Dr. Brigitta Goldberg  
[goldberg@efh-bochum.de](mailto:goldberg@efh-bochum.de)  
<http://www.brigitta-goldberg.de>



EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
University of Applied Sciences